

§ 6 EPVO-BSG Wiederholung

EPVO-BSG - Eignungsprüfungsverordnung-Binnenschiffahrtsgewerbe

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens frühestens nach zwei Monaten wiederholt werden.

In Kraft seit 26.07.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at